



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

An den Vorsitzenden des
Jugendhilfeausschusses
Herrn Stefan Ringer
Gräffstraße 5
64646 Heppenheim

Duplikat

Unser Zeichen:

I 16-7q 04/01- 58/13

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Ihr Ansprechpartner:

Zimmernummer:

Telefon/ Fax:

E-Mail:

Datum:

Frau Wietell-Berge (vormittags)

2.46

06151 12 5303 / 12 4610

Christiane.Wietell-Berge@rpda.hessen.de

8. November 2013

Kommunalaufsicht

Ihre Eingabe vom 23. Oktober 2013 an das Hessische Ministerium des Innern und für Sport und an mein Haus betreffend die Umsetzung des Beschlusses des JHA vom 9. Oktober 2013 durch die Verwaltung der Jugendhilfe des Landkreises Bergstraße

Sehr geehrter Herr Ringer,

das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat mir Ihre o.g. Eingabe zuständigkeits- halber übermittelt.

Ihr entnehme ich, dass Sie sich gegen die Absicht der Verwaltung des Jugendamtes des Landkreises Bergstraße wenden, vom Kreistag einen Beschluss darüber einzuholen, dass den Vereinbarungen über die Entgelte von tarifungebundenen Jugendhilfeträgern nicht die Tarif- löhne zugrunde gelegt werden müssen, wie dies bei tarifabhängigen Jugendhilfeträgern praktiziert wird.

Sie machen geltend, dies widerspreche dem Beschluss Ihres Jugendhilfeausschusses vom 9.Oktober 2013, der von der Verwaltung des Jugendamtes eine Zugrundelegung der Tarife einschließlich einer betrieblichen Altersversorgung fordert.

Nachdem im vergangenen Jahr die Hessische Rahmenvereinbarung für die Gestaltung der Einzelvereinbarungen über Leistungsangebote, Qualitätsentwicklung und Entgelte nach §§ 78a ff SGB VIII (KJHG) vom 22.10.2001 in der Fassung vom 20.06.2007 gekündigt worden war, sieht die Verwaltung des Jugendamtes offensichtlich bei den nun erforderlichen Einzelvereinbarungen mit tarifunabhängigen Trägern die Zugrundelegung von Tariflöhnen als nicht gerechtfertigt an, weil die Gewährung von Tariflöhnen in derzeit nicht vorgeschriebenen Fällen als freiwillige Leistung eingestuft wird.

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:

Mo. - Do.

Freitag

Telefon:

Telefax:

8:00 bis 16:30 Uhr

8:00 bis 15:00 Uhr

06151 12 0 (Zentrale)

06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:

Luisenplatz 2

64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:

Haltestelle Luisenplatz

Hinsichtlich Ihrer Bitte, die Umsetzung des o.g. Beschlusses gegenüber dem Landkreis Bergstraße einzufordern, muss ich darauf hinweisen, dass die Kommunalaufsicht grundsätzlich nur im Interesse des öffentlichen Wohls (nicht zur Unterstützung von Individualinteressen) in die Selbstverwaltung einer kommunalen Körperschaft eingreifen darf, wenn das Verhalten der kommunalen Körperschaft einen eindeutigen und erheblichen Rechtsverstoß darstellt. Nicht zulässig sind in diesem Zusammenhang Zweckmäßigkeitserwägungen. Da es sich bei einer Vorlage der Verwaltung des Jugendamtes an den Kreistag um einen verwaltungsinternen Vorgang handelt, liegt aus meiner Sicht zum einen (noch) kein rechtserhebliches Verhalten des Landkreises Bergstraße vor, das einer kommunalaufsichtlichen Beanstandung oder Anweisung zugänglich wäre.

Aber auch im Rahmen der Schutzfunktion der Kommunalaufsicht sehe ich keinen Anlass für einen Hinweis an den Kreisausschuss des Landkreises Bergstraße, denn es bestehen keine Anzeichen dafür, dass der Landkreis im Hinblick auf einen drohenden Rechtsverstoß beraten werden müsste. **Es ist nicht ersichtlich, dass ein Beschluss des Kreistages, der die Rechtsansicht der Verwaltung des Jugendamtes bestätigten würde, geltendes Recht verletzen würde; insbesondere weil bei den Vereinbarungen mit den Trägern nach § 78 b Absatz 2 Satz 1 SGB VIII die Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu berücksichtigen sind.**

Unabhängig davon, ob der Beschluss zu den Entgeltregelungen mit den Trägern in den Zuständigkeitsbereich des Jugendhilfeausschusses fällt, ist nicht ersichtlich, dass die Verwaltung des Jugendamtes mit einer Vorlage an den Kreisausschuss gegen die organisatorischen Bestimmungen des § 70 SGB VIII oder gegen geltendes Satzungsrecht verstoßen würde. Diese Vorschriften sehen ein Zusammenwirken des Jugendhilfeausschusses mit den Beschlüssen der Vertretungskörperschaft vor und verweisen auch für die Tätigkeit des Jugendhilfeausschusses auf die zur Verfügung gestellten Mittel.

Diese Rahmenbedingungen gelten ungeachtet dessen, dass der Jugendhilfeausschuss nach § 6 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) entsprechend § 72 Hessische Gemeindeordnung (HGO) wie eine Kommission behandelt wird und er darüber hinaus nach § 3 Absatz 2 Satz 1 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Bergstraße ein eigenes Antragsrecht gegenüber dem Kreistag besitzt.

Da sich aus alledem keine Anhaltspunkte für eine Rechtsverletzung des Landkreises Bergstraße ergeben, **weise ich Ihre Eingabe als unbegründet zurück.**

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Wietell-Berge